

Hundesteuerverordnung 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim hat am 12.12.2012 gemäß §§14 Abs.1 Z 10 und 15 Abs.3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 BGBl. I Nr.103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr.17/2010, beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

In der Gemeinde Wals-Siezenheim unterliegt das Halten von mehr als 12 Wochen alten Hunden einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2 **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 12 Wochen noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 **Meldepflicht**

- (1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wals-Siezenheim hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters;
 - b) die Rasse, die Farbe, das Geschlecht und das Alter des Hundes;
 - c) den Namen und die Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
 - d) die Kennzeichnungsnummer (§ 24a Abs. 2 Z 2 lit d TSchG).
- (2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:
 - a) der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 21 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz) und
 - b) der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (§ 23 Salzburger Landessicherheitsgesetz).
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.
- (4) Die aufgrund der Meldungen gemäß Abs. 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen von der Gemeinde auch bei der abgabenrechtlichen Behandlung des Haltens von Hunden verwendet werden.



§ 4 Haftpflichtversicherung

Für jeden Hund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch den Hund verursachte Schäden über eine Mindestdeckungssumme von € 725.000,00 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 5 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt für das Jahr 2013 pro Hund € 30,00. Für die Folgejahre ergibt sich die Höhe der Abgabe aus dem jeweiligen Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für folgende Monate, folgende Steuer zu berechnen.
 - a) Anmeldung vor dem 01.07. der in Abs.1 festgesetzte Betrag
 - b) Anmeldung nach dem 30.06. die Hälfte des in Abs.1 festgesetzten Betrages
 - c) Abmeldung vor dem 01.07. die Hälfte des in Abs.1 festgesetzten Betrages
 - d) Abmeldung nach dem 30.06. der in Abs.1 festgesetzte Betrag
- (3) Hat eine Hundehalterin oder ein Hundehalter die Jahresgebühr für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde bezahlt, entfällt bei einem Umzug in die Gemeinde Wals-Siezenheim die Hundesteuer für das laufende Jahr.

§ 6 Befreiung von der Steuer

Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für

1. Diensthunde des Bundesheeres, sowie Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes;
2. Lawinensuchhunde, sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes;
3. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Therapiehunde, die beim österreichischen Tierschutzverein oder einer diesem Verein vergleichbaren Institutionen ausgebildet wurden und die nachweislich wiederholt zu therapeutischen Assistenzbesuchen bei Patienten eingesetzt werden.
5. Hunde, die als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (§ 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008).

§ 7 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. Zuzug.
- (2) Die Steuer wird am 31. Jänner eines Jahres zur Gänze fällig. Erfolgt die Zustellung der Vorschreibung nach dem 31. Jänner eines Jahres, ist die Steuer 14 Tage nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

§ 8 Wachhunde

- (1) Wachhunde, im Sinne dieser Verordnung, sind Hunde, im Alter von mindestens 6 Monate, die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart oder aufgrund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von

- a) Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
 - b) Gewerbebetrieben, Lagerplätzen oder Lagerräumen
- verwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn aufgrund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder auf Grund schlechter Verkehrsverbindungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.
- (2) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.

§ 9

Anzeigepflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Wals-Siezenheim ist der Abgabenbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Halter eines Wachhundes, Blindenführhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. (1) den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 9) nachzuweisen.
- (3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Abgabenbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob Hunde als Wachhunde, Blindenführhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und im Sinne des § 6 Z 5 von der Besteuerung ausgenommen sind.
- (5) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung gemäß Abs. (4) oder für eine Steuerbefreiung (§ 6) ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 10

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 11

Hundesteuermarke

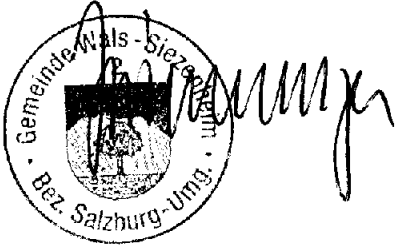
- (1) Die Abgabenbehörde folgt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus, welche € 2,50 kostet.
- (2) Für die in § 6 genannten Hunde, wird trotz Befreiung eine Hundesteuermarke ausgefolgt, welche € 2,50 kostet.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke ausgefolgt, welche € 2,50 kostet.
- (4) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der, in leicht sichtbarer Weise, befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Wals - Siezenheim
angeschrieben / aufgelegt:
von 14/12/2012
bis 02/01/2013

Verteiler:

1. Amtstafel
2. Salzburger Landesregierung; Abt. 11 – Gemeinde (Mitteilung gem. §79 Abs. 5 GdO 1994)
3. Finanzabteilung
4. Homepage der Gemeinde Wals-Siezenheim